

3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel

Begründung

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Stand: 23.09.2022, ergänzt 13.02.2023

Erstellt durch:

Stadt Eisenhüttenstadt

Fachbereich Stadtentwicklung

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Ziel und Zweck der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel	3
2	Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel	3
3	Lage des Teilaufhebungsbereiches	4
4	Umfang der Aufhebung der rechtsverbindlichen Festsetzungen	5
5	Verfahren der Teilaufhebung	5
6	Auswirkungen der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel	7
7	Auswertung der in den Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen	8
8	Verfahrensablauf	9
9	Rechtsgrundlage.....	9

1 Anlass, Ziel und Zweck der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel

Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel war das Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Eisenhüttenstadt, welches am 27.05.2009 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde.

Der Bebauungsplan Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel stellt die wichtigste baurechtliche Grundlage zur Steuerung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Eisenhüttenstadt dar.

Die Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept übernommen.

Nach mehr als 10 Jahren wurde das Konzept zum Einzelhandel überarbeitet. Das Einzelhandelskonzept für die Stadt Eisenhüttenstadt 2021 wurde am 23.02.2022 als neues städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Durch das Einzelhandelskonzept für die Stadt Eisenhüttenstadt 2021 wurde die Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche überprüft. Insbesondere der Zentrale Versorgungsbereich Nebenzentrum Altstadt Fürstenberg wurde flächenmäßig ausgedehnt. Hier kommt es nunmehr zu Überschneidungen mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel, sodass der Bebauungsplan Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel angepasst werden muss. Infolgedessen erfolgt die 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel.

Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten bis auf zwei Ausnahmen im Geltungsbereich nicht zulässig. Gleichzeitig sollen die Zentralen Versorgungsbereiche der Ansiedlung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten dienen.

In die 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel werden zudem die nördlich angrenzenden Flächen einbezogen. Auf Grund des Gebietscharakters sind großflächige Einzelhandelsnutzungen, die zu einer Schwächung des Zentralen Versorgungsbereiches beitragen könnten, in diesem Bereich nicht zulässig. Gleichzeitig wurden diese Flächen in den letzten Jahren mit einer Einrichtung für betreutes Wohnen, mehreren Wohnhäusern und einem Gebäude für eine Physiotherapie bebaut. Es sind in diesem Bereich nunmehr keine unbebauten Grundstücke vorhanden.

2 Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 10/2013 am 03.07.2013 ist der Bebauungsplan Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel in Kraft getreten. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 "Textbebauungsplan Einzelhandel" ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 07/2016 am 05.04.2016 in Kraft getreten. Die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 05/2020 am 19.03.2020 in Kraft getreten, die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 02/2022 am 19.01.2022 in Kraft getreten.

Beim Bebauungsplan Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB, der lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB enthält.

Die Flächen im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes müssen dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zugeordnet sein.

Der Bebauungsplan Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel setzt für bisher nicht beplante Teilflächen des Stadtgebietes entlang der Hauptverkehrsstraßen, so auch entlang der Gubener und Frankfurter Straße, fest, dass zentrenrelevante Einzelhandelssortimente außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche unzulässig oder nur unter bestimmten Bedingungen zulässig sind.

Der Bebauungsplan Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt.

3 Lage des Teilaufhebungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel wird im Rahmen der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel so geändert, dass keine Überschneidungen mit dem neu abgegrenzten Zentralen Versorgungsbereich Nebenzentrum Altstadt Fürstenberg bestehen. Des Weiteren sind die Flächen nördlich dieses Bereiches nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel umfasst ab der südlichen Grenze des Grundstückes Fürstenberger Straße 50 die Gubener und Frankfurter Straße sowie die westlich daran angrenzenden Grundstücke bis zum Abzweig Fellertstraße.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel wird begrenzt:

- im Westen und im Norden: durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel,
- im Osten durch die Gubener und Frankfurter Straße (östliche Grenze des jeweiligen Straßenkörpers),
- im Süden durch die südliche Grenze des Grundstückes Fürstenberger Straße 50.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügtem Übersichtsplan zu entnehmen.

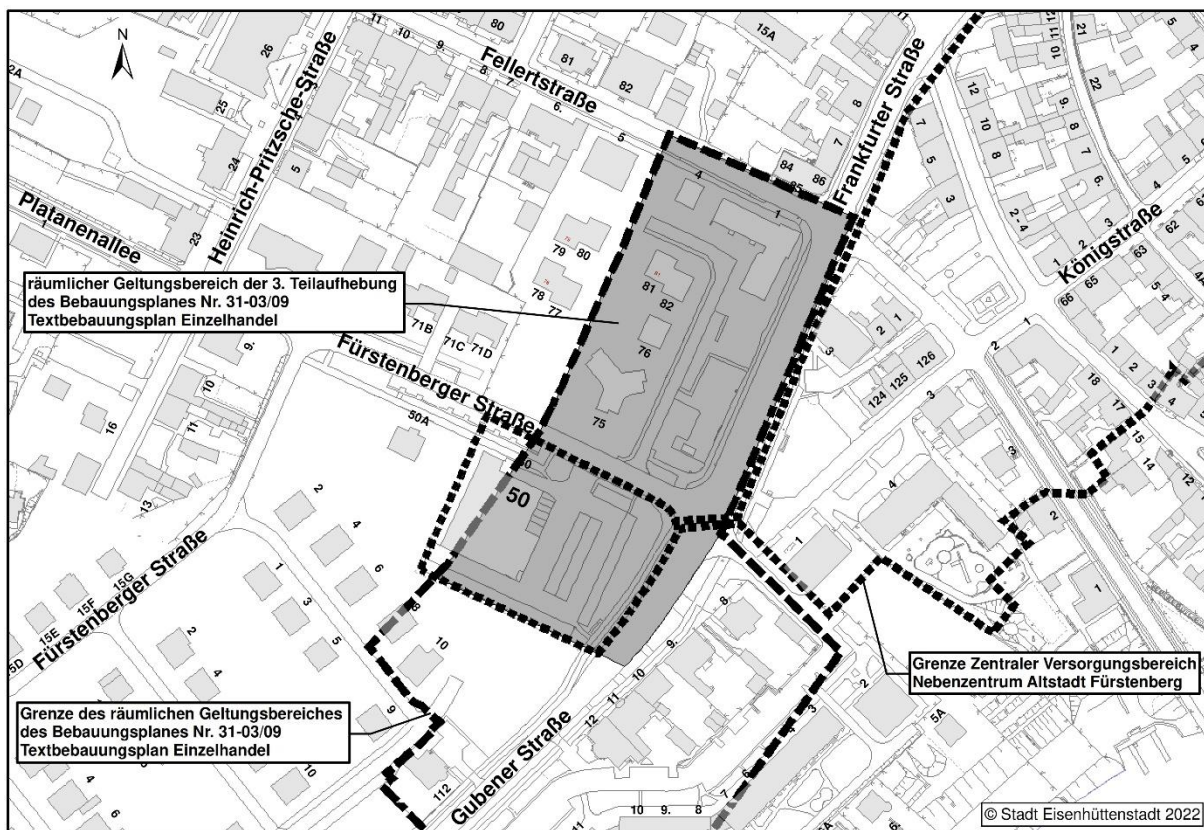


Abb. 1 Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel

4 Umfang der Aufhebung der rechtsverbindlichen Festsetzungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel werden für den Geltungsbereich der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel ersatzlos gestrichen.

Mit dem Inkrafttreten der als Satzung beschlossenen 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel gelten die Festsetzungen als aufgehoben.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel wird entsprechend angepasst. Im Ursprungsbebauungsplan wird der Bereich der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel vermerkt.

5 Verfahren der Teilaufhebung

Die Aufhebung oder Teilaufhebung eines B-Planes kann nicht durch einfachen Beschluss erfolgen, sondern muss als Planverfahren durchgeführt und als Satzung beschlossen werden.

Die Vorschriften des BauGB zur Aufstellung von B-Plänen der Innenentwicklung gelten nach § 13a Abs. 4 BauGB auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen.

Von dieser Regelung möchte die Stadt Eisenhüttenstadt Gebrauch machen.

Im Verfahren der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel ist die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich, da ein B-Plan aufgehoben wird, der nur Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB enthält.

Die Teilaufhebungsflächen befinden sich ausschließlich auf Innenbereichsflächen, die nach § 34 BauGB bebaubar sind.

Der Teilaufhebungsbereich hat eine Größe von 1,6 ha. Im Teilaufhebungsbereich werden zukünftig weniger als 20.000 m² versiegelte Flächen vorhanden sein.

Durch die Teilaufhebung werden keine Vorhaben vorbereitet, welche einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Der im Teilaufhebungsgebiet vorhandene Lebensmitteldiscounter hat eine Bruttogeschossfläche von 1.196 m². Der Lebensmitteldiscounter wurde 2008 genehmigt und 2009 errichtet. Er hat eine Bruttogeschossfläche von unter 1.200 m² und ist damit nicht UVP-pflichtig.

Nach Anlage 1 Nr. 26 BbgUVPG i. V. m. § 9 Abs. 2 UVPG ist für Einzelhandelsvorhaben unabhängig von der Lage, soweit der Schwellenwert von 1.200 m² Geschossfläche erstmals erreicht oder überschritten wird und für das kein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Bei einer Erweiterung überschreitet der Lebensmitteldiscounter den Schwellenwert von 1.200 m². Eine solche Erweiterung wäre u. U. planungsrechtlich zulässig. Eine Erweiterung des Lebensmitteldiscounters bis zum Schwellenwert von 4.500 m² Geschossfläche, ab dem eine UVP-Pflicht besteht, ist auf Grund der Grundstücksgröße und des Maßes der baulichen Nutzung im Umgebungsbereich nicht zulässig.

Das BauGB schließt nach seinem Wortlaut das beschleunigte Verfahren nicht aus, wenn die Zulässigkeit eines „nur“ UVP-vorprüfungspflichtigen Vorhabens vorbereitet wird.¹

Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte, dass durch die 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel die in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter beeinträchtigt werden.

Die vorhandenen und zukünftig zulässigen Nutzungen stellen selbst keinen Betriebsbereich, der der Störfallverordnung unterliegt, dar. Stattdessen handelt es sich bei den Nutzungen selbst um schutzbedürftige Nutzungen. Aus diesem Grund wurde die Lage des Teilaufhebungsbereiches in Bezug auf nächstgelegene Betriebsbereiche, die der Störfallverordnung unterliegen, geprüft. Diese befinden sich in einem Abstand von mehr als 2.500 m. Auf Grund dessen sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten.

Somit kann die 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die vorgezogene Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Es erfolgt ersatzweise die Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB.

¹BVerwG, Urt. V. 08.12.2016 - 4CN 4.16.

6 Auswirkungen der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel

Das Ziel des Ursprungsbebauungsplanes besteht im Erhalt, Schutz und der Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Eisenhüttenstadt gemäß des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Stadt Eisenhüttenstadt.

Durch die vorgesehene 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes werden die neuen Entwicklungsziele im Bereich der Einzelhandelsnutzungen gemäß Einzelhandelskonzept für die Stadt Eisenhüttenstadt 2021 berücksichtigt.

Durch die 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel werden die im Bebauungsplan Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel in diesem Gebiet bisher ausgeschlossenen Einzelhandelsnutzungen mit zentrenrelevanten Sortimenten wieder zulässig. Dies ist jedoch für die Flächen im neuen Zentralen Versorgungsbereich Nebenzentrum Altstadt Fürstenberg städtebaulich erwünscht. Für die nördlich angrenzenden Flächen gelten die nachfolgenden Grundsätze.

Flächen im Innenbereich (Beurteilungsgrundlage § 34 BauGB) mit potentieller Eignung (in Bezug auf den Gebietscharakter, ihre Lage, Ausdehnung, Grundstückszuschnitt oder einer vorhandenen Baustruktur) zur Ansiedlung von Einzelhandelsflächen außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche sind zwingend durch Änderung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne zu überplanen. Im Gebiet der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel außerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches sind keine unbebauten Flächen mit der o. g. potentiellen Eignung zur Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben vorhanden. Eine Umnutzung von vorhandenen baulichen Anlagen zur Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben und Läden ist u. U. zulässig.

Auszug aus dem Einzelhandelskonzept für die Stadt Eisenhüttenstadt 2021:

Nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach dem sich aus der vorhandenen Bebauung ergebenden Maßstab. Der § 34 Abs. 3 BauGB enthält aber eine einschränkende Zulässigkeitsvoraussetzung für Vorhaben nach § 34 Abs. 1 oder 2 BauGB. Zweck der Vorschrift ist der Schutz zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden vor schädlichen Auswirkungen durch Vorhaben, die nach § 34 Abs. 1 oder 2 BauGB grundsätzlich zulässig wären. Dies betrifft vor allem Vorhaben des Einzelhandels, die städtebaulich negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche verursachen.² Von Abs. 3 erfasst werden insbesondere Einzelhandelsbetriebe, und zwar auch nichtgroßflächige.³ Damit fallen auch Fachmärkte oder Lebensmitteläden mit weniger als 800qm Verkaufsfläche, also unterhalb der vom BVerwG⁴ gezogenen Grenze der Großflächigkeit, unter diese Regelung. Entscheidend ist allein, ob von ihnen schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen können.⁵

Maßgeblich sind nach der Rechtsprechung⁶ drei Gesichtspunkte:

- *das Vorhaben – in der Praxis ein großflächiger oder nichtgroßflächiger Einzelhandelsbetrieb – soll außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches angesiedelt werden;*

² Vgl. RegE, BT-Drucks. 15/2250, S. 54.

³ OVG Münster, Urt. v. 19.6.2008 – 7 A 1392/07 – BauR 2008, 2025.

⁴ BVerwG, Urt. v. 24.11.2005 – 4 C 10/04 – BauR 2006, 639.

⁵ Kuschnerus, Rn. 326.

⁶ BVerwG, Urt. v. 11.10.2007 – 4 C 7.07 – BauR 2008, 315; OVG Münster, Urt. v. 11.12.2006 – 7 A 964/05 – BauR 2007, 848.

- *das Warenangebot dieses Einzelhandelsbetriebes soll gerade (auch) solche Sortimente umfassen, die in Konkurrenz stehen zu den für die gegebene Versorgungsfunktion des betreffenden zentralen Versorgungsbereiches typischen Sortimenten;*
- *das Vorhaben lässt nach seiner konkreten Lage und Ausgestaltung erwarten, dass die Funktionsfähigkeit des betroffenen zentralen Versorgungsbereichs insbesondere durch zu erwartende Kaufkraftabflüsse in beachtlichem Ausmaß beeinträchtigt und damit gestört wird.*

Es können somit im Bereich der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel außerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches nur Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die sich nicht schädlich auf den zentralen Versorgungsbereich Nebenzentrum Altstadt Fürstenberg auswirken.

Der in Kraft bleibende Teil des Ursprungsbebauungsplanes kann selbstständig fortbestehen. Auf der Planurkunde des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel erfolgt ein Hinweis zur Teilaufhebung.

Der Einzelhandelsstandort des Discounters befindet sich in einem Zentralen Versorgungsbereich. Eine Erweiterung des Einzelhandelsstandortes dient der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung.

Der Einzelhandelsstandort liegt in fußläufiger Entfernung zu mehreren festgesetzten und faktischen Wohngebieten und wäre auch nach einer Erweiterung nicht darauf zugeschnitten, vorwiegend ein weiter entfernt wohnendes, motorisiertes Kundenpublikum anzusprechen. Mit seinem innenstadtrelevanten Warensortiment würde eine Betriebserweiterung zur Verbesserung der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung im OT Fürstenberg (Oder) beitragen.

Die weiteren Flächen der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel, außerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches, befinden sich in einem faktischen Allgemeinen Wohngebiet oder in einem faktischen Mischgebiet.

7 Auswertung der in den Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen

Im Rahmen der 1. Behördenbeteiligung wurde Folgendes mitgeteilt:

1. Auf die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel im nördlich an den Zentralen Versorgungsbereich angrenzenden Bereich sollte nur erfolgen, wenn dort auch langfristig auf die mit dem Plan verbundene Steuerung der Einzelhandelsnutzung verzichtet werden kann.
2. Es wird auf die wachsende Bedeutung des Onlinehandels verwiesen.
3. Die Auswirkungen der Marktpräsenz der großflächigen Einzelhandelsbetriebe auf den inhabergeführten kleinteiligen Facheinzelhandel sollten weiterhin beobachtet werden. Es sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Vielfalt unterschiedlicher Handelsformate als stationären Einzelhandel auch in Zukunft zu sichern.

Zu 1. Im Bereich der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel können außerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches nur Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die sich nicht schädlich auf den zentralen Versorgungsbereich Nebenzentrum Altstadt Fürstenberg auswirken. Bei diesen Einzelhandelsbetrieben handelt es sich i. d. R. um inhabergeführten kleinteiligen Facheinzelhandel, der das Angebot im Zentralen Versorgungsbereich ergänzt.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel war der Bereich in Folge des Stadtumbaus und dem damit verbundenen Abriss von Wohngebäuden unbebaut und durchaus für die Ansiedlung von größeren

Einzelhandelsnutzungen geeignet. Nunmehr ist die Fläche mit Wohnhäusern, einer Einrichtung für das betreute Wohnen und anderen kleinteiligen Nutzungen bebaut, eine Steuerung wie im Bebauungsplan Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel bedarf es somit im nördlich an den Zentralen Versorgungsbereich angrenzenden Bereich nicht mehr.

- Zu 2. Der Onlinehandel ist eine besondere Form des Einzelhandels, der nicht über den Bebauungsplan Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel gesteuert werden kann, da der Einzelhandel im planungsrechtlichen Sinne nur den unmittelbaren Verkauf von Waren an den Endverbraucher umfasst. Kein Betriebsteil des Onlinehandels ist (eindeutig) als Einzelhandelsbetrieb im planungsrechtlichen Sinne einzustufen.
- Zu 3. Durch die Einbeziehung des nördlich an den Zentralen Versorgungsbereich angrenzenden Bereiches in die 3. Teilaufhebung besteht die Möglichkeit der Einzelhandelsnutzung insbesondere für den inhabergeführten kleinteiligen Facheinzelhandel, da der Bereich kleinteilig bebaut ist und nur die Umnutzung vorhandener baulicher Anlagen realistisch ist.

Im Rahmen der Unterrichtung und der öffentlichen Auslegung wurden von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden über die öffentliche Auslegung informiert.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg und die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree haben im Zeitraum der öffentlichen Auslegung nochmals Stellung zur Teilaufhebung genommen. Abwägungsrelevante Sachverhalte wurden nicht mitgeteilt.

8 Verfahrensablauf

Verfahrensschritt	erfolgte am/von – bis
1. Behördenbeteiligung	01.03.2022 bis 04.04.2022
Aufstellungsbeschluss	28.04.2022
Erörterung und Unterrichtung der Öffentlichkeit	09.05.2022 bis 24.05.2022
Billigungs- und Auslegungsbeschluss	29.06.2022
Öffentliche Auslegung	28.07.2022 bis 30.08.2022
Satzungsbeschluss	14.12.2022
Ausfertigung	30.01.2023
Bekanntmachung	07.02.2023

9 Rechtsgrundlage

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- **Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (BbgUVPG)** vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 07], S.62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37])

- **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6)
- **Hauptsatzung** der Stadt Eisenhüttenstadt i. d. F. Neufassung vom 11. März 2020, in Kraft zum 25. März 2020 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 06/2020), zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 21. Juni 2021, in Kraft zum 25. Juni 2021 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 15/2021)